

Satzung über Hausnummerierung
der Gemeinde Rottenbuch

Die Gemeinde Rottenbuch nachfolgend jeweils kurz "Die Gemeinde" genannt, erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes folgende

S a t z u n g

§ 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Die Hausnummern werden von der Gemeinde für die Eigentümer im Rahmen einer Sammelbestellung beschafft. Die Eigentümer haben nach entsprechender Benachrichtigung innerhalb von 4 Wochen die zugeteilte Hausnummer bei der Verwaltung abzuholen und die Anschaffungskosten der Gemeinde zu erstatten. Innerhalb von weiteren 4 Wochen nach Erhalt ist dann der Hauseigentümer verpflichtet, die zugeteilte Hausnummer ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

Kommt der Eigentümer diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstandenen Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 und 3 entsprechende Anwendung. In diesem Fall hat dann dieser dieselbe Hausnummer nach Art und Beschaffenheit zu erwerben und anzubringen.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt die bisherige Satzung der Gemeinde über die Hausnummerierung außer Kraft.

Rottenbuch, den 5.5.1981



Zuse

Kleber

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 11. Mai 1981 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11. Mai 1981 angeheftet und am 26. Mai 1981 wieder abgenommen.

Rottenbuch, den 27.5.1981

Gemeinde Rottenbuch

Kerbusch
(Kerbusch)
VOI